

BUNDESGERICHTSHOF

V ZB 31/94

BESCHLUSS

vom

26. Januar 1995

in dem Rechtsstreit

1. Winfried G., K.straße , Ka.,
2. I. I.-Datenbank S. GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Winfried G., K.straße , Ka.,

Beklagte,

- a) Prozeßbevollmächtigte I. Instanz: Rechtsanwälte Wolfgang Gl., Ulrich Ke. und Norbert Sc., M.straße , L.,
- b) Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt Peter E. P., Po.straße , Z.,

Beschwerdeführer und Erinnerungsführer,

- Prozeßbevollmächtigte zu a) und b): Rechtsanwälte Werner Se., Werner J. und Angela Kn., Ja.straße , Ka. -

Beschwerdeführer und Erinnerungsführer,

g e g e n

1. Erna Sch.,
 2. Herta B.,
- beide wohnhaft Buchstraße 11, Jo.,

Klägerinnen und Beschwerdegegnerinnen,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt Herbert Ge., H.straße , Z. -

- 2 -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 26. Januar 1995 durch den Vizepräsidenten
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt, Dr. Räfle,
Dr. Wenzel und Schneider

beschlossen:

Die Erinnerung der Beschwerdeführer gegen
die Kostenrechnung vom 1. Dezember 1994 wird
zurückgewiesen.

G r ü n d e

I.

Gegen den Streitwertfestsetzungsbeschuß des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 26. September 1994 haben die Beschwerdeführer "außerordentliche Beschwerde" zum Bundesgerichtshof eingelegt, die der Senat durch Beschluß vom 18. November 1994 auf Kosten der Beschwerdeführer als unzulässig verworfen hat. Den Wert des Beschwerdegegenstandes hat er auf 23.837,28 DM festgesetzt. Gegen die Kostenrechnung vom 1. Dezember 1994, mit der eine Gebühr von 430 DM angesetzt wurde, haben die Beschwerdeführer Erinnerung eingelegt und wenden sich dagegen, daß ihnen Kosten auferlegt worden sind. Die Kostenbeamtin hat der Erinnerung nicht abgeholfen.

- 3 -

II.

Der nach § 5 Abs. 1 Satz 1 GKG zulässige Rechtsbehelf hat keinen Erfolg.

Durch § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG ist ausdrücklich klargestellt, daß eine Beschwerde gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts an den Bundesgerichtshof nicht zulässig ist. Die Erinnerungsführer können sich deshalb nicht auf die gesetzliche Gebührenfreiheit (§ 25 Abs. 4 Satz 1 GKG) berufen, die für ein zulässiges Beschwerdeverfahren (§ 25 Abs. 3 Satz 1 GKG) vorgesehen ist.

Hagen

Vogt

Räfle

Wenzel

Schneider



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)